



TOP IV (Muster-)Weiterbildungsordnung

Titel: Weiterbildung in der ambulanten Versorgung

Beschlussantrag

Von: Dr. Stefan Windau als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Dirk Heinrich als Delegierter der Ärztekammer Hamburg
Dr. Petra Bubel als Delegierte der Ärztekammer Sachsen-Anhalt
Dipl.-Med. Frank-Ulrich Schulz als Delegierter der Landesärztekammer
Brandenburg
Dr. Steffen Liebscher als Delegierter der Sächsischen Landesärztekammer
Dr. Wolfgang Bärtl als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Astrid Schmidt als Delegierte der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Andreas Hellmann als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. med. Simone Heinemann-Meerz als Mitglied des Vorstands der
Bundesärztekammer
Dr. med. Ellen Lundershausen als Mitglied des Vorstands der
Bundesärztekammer
Dr. Hubertus Große-Leege als Delegierter der Landesärztekammer Thüringen
Angelika Haus als Delegierte der Ärztekammer Nordrhein
Dr. Irmgard Pfaffinger als Delegierte der Bayerischen Landesärztekammer
Dipl.-Med. Ingo Menzel als Delegierter der Landesärztekammer Thüringen
Dr. med. Theodor Windhorst als Mitglied des Vorstands der
Bundesärztekammer
Dr. Klaus Reinhardt als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Dr. Wolfgang Wesiack als Delegierter der Ärztekammer Hamburg
Bernd Zimmer als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Rudolf Henke als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer
Dr. Andreas Botzlar als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Dr. Hans-Albert Gehle als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

1. Aus den im Entschließungsantrag des BÄK-Vorstands zutreffend beschriebenen Sachverhalten müssen in einer (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWB) mit sektorenübergreifendem Charakter nur in der ambulanten Versorgung vermittelbare Kompetenzen und Inhalte in der ambulanten Versorgung, nur in der stationären Versorgung vermittelbare Kompetenzen und Inhalte in der stationären Versorgung und in beiden Bereichen vermittelbare Kompetenzen und Inhalte wahlweise in einem der beiden Bereiche vermittelt werden. Um dies im notwendigen Umfang zu ermöglichen, muss eine sozialrechtlich geregelte

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



Verpflichtung der Finanzierung der ambulanten Weiterbildung geschaffen werden. Die MWBO kann erst nach Erfüllung der im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen in entsprechender Weise verändert werden.

2. Die Wahl der Weiterbildungsstätte¹ ist den Weiterzubildenden selbstverständlich auch im ambulanten vertragsärztlichen Versorgungsbereich freigestellt. Es muss sich allerdings um weiterbildungsrechtlich zugelassene Weiterbildungsstätten handeln. § 6 der MWBO enthält Regelungen über die Zulassung als Weiterbildungsstätte. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 MWBO können dazu auch Praxen niedergelassener Ärzte zählen.
3. Um den Weiterzubildenden eine effiziente sektorenübergreifende Weiterbildung zu garantieren, werden bei den Landesärztekammern "Organisationsstellen ambulante Weiterbildung" aufgebaut. Diese gewährleisten die vollständige Vermittlung aller im ambulanten Bereich vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und ermöglichen einen reibungslosen und unterbrechungsfreien Übergang zwischen den Weiterbildungsstätten. In den Organisationsstellen soll der ärztliche Sachverstand der Weiterbildungsbefugten repräsentiert sein.
4. Den Weiterzubildenden in einer ambulanten Weiterbildungsstätte muss garantiert werden, dass sie mindestens die gleichen tariflichen Konditionen wie an einer stationären Weiterbildungsstätte vorfinden. Hierzu wird mit der für die im stationären Versorgungsbereich für die Tarifgestaltung ärztlicher Vergütungen maßgeblichen ärztlichen Organisation ein Vertrag abgeschlossen, der dies sicherstellt. Für die arbeitgeberseitige Vertragspartnerschaft wird zwischen Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) und den betroffenen ärztlichen Berufsverbänden ein funktionsfähiges Organisationsmodell entwickelt.
5. Der zusätzliche Aufwand, den eine Weiterbildungsstätte neben der Vergütung von Weiterzubildenden hat, wird durch einen Zuschlag zum Orientierungswert gemäß § 87a Abs. 2 Satz 3 SGB V vergütet. Hierzu ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.
6. Die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden wohnortnahen ambulanten Versorgungsstruktur mit Haus- und Fachärzten ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb muss die Finanzierung der Mittel für die unter Punkt 3., 4. und 5. beschriebenen Maßnahmen dauerhaft aus dem Gesundheitsfonds und somit aus den entsprechend erhöhten Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgen. Diese Mittel werden auf Nachweis von den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) abgerufen. Über die Mittelanforderung und -verwendung wird neben den an dem Verfahren Beteiligten jährlich dem deutschen Bundestag und dem Bundesgesundheitsministerium (BMG) berichtet. Der Bericht wird veröffentlicht. Das Förderprogramm Allgemeinmedizin gemäß Art. 8 GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz (GKV-SolG) wird solange weitergeführt und kann dann durch die beschriebene Finanzierung ersetzt werden. Zur Umsetzung dieses



Verfahrens ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

¹ Die Verwendung des Begriffes "Weiterbildungsstätte" umfasst in freier Praxis niedergelassene oder als angestellte tätige Vertragsärztinnen und -ärzte, ermächtigte Ärzte, Einrichtungen, MVZ und Institutionen, auch im Zusammenhang mit einer Zulassung gemäß § 116b SGB V.